

Rubrik: Bau, Raum, Verkehr und Energie
Unterrubrik: Öffentliche Planauflage
Publikationsdatum: KABVS 30.06.2025
Öffentlich einsehbar bis: 30.09.2025
Meldungsnummer: BA-VS10-0000000927

Publizierende Stelle



Gemeinde Fiesch, Furkastrasse 44, 3984 Fiesch

Öffentliche Planauflage – Verlängerung der Planungszonen (Art. 19 kRPG), Fiesch

Titel der Planauflage

Verlängerung der Planungszonen (Art. 19 kRPG)

Art der Planauflage

Entscheid der Urversammlung vom 26. Juni 2025

Projektbeschreibung

Der Gemeinderat von Fiesch gibt bekannt, dass die Urversammlung der Gemeinde Fiesch am 26. Juni 2025 beschlossen hat, gestützt auf Artikel 27 des Bundesgesetzes über die Raumplanung vom 22. Juni 1979 (RPG) sowie Artikel 19 des Ausführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Raumplanung vom 23. Januar 1987 (kRPG), die bestehenden Planungszonen zu verlängern.

Die bestehenden Planungszonen, beschlossen am 7. Juli 2020 (Publikation im Amtsblatt vom 25. September 2020) für 5 Jahre, werden mit Abstimmungsbeschluss durch die Urversammlung um weitere 3 Jahre bis maximal am 24. September 2028 verlängert.

Die Planungsabsicht besteht darin, innerhalb dieser Planungszonen den Nutzungsplan und die diesbezügliche Reglementierung anzupassen, um den vom Bundesrat am 1. Mai 2019 genehmigten revidierten kantonalen Richtplan sowie die neuen kantonalen Rechtsgrundlagen der Raumplanung umzusetzen. Innerhalb dieser Planungszonen darf nichts unternommen werden, was die vorerwähnte Planungsabsicht beeinträchtigen könnte.

Rechtsmittel / Einsichtnahme

Die von der Verlängerung der Planungszonen betroffenen Gebiete bzw. Parzellen sind auf einem Plan ersichtlich und liegen auf der Gemeinde öffentlich auf. Interessierte Personen können während den Bürozeiten auf der Gemeindeverwaltung Einsicht in das Dossier nehmen.

Gegen die verfügten Planungszonen bzw. deren Verlängerung kann innert 30 Tagen ab Erscheinen der heutigen Publikation im kantonalen Amtsblatt mit schriftlicher Einsprache an den Gemeinderat geltend gemacht werden, dass die verfügten Planungszonen und ihre Dauer nicht notwendig oder dass die bekanntgegebene Planungsabsicht nicht zweckmässig seien. Über unerledigte Einsprachen entscheidet der Staatsrat als einzige kantonale Instanz.

Kontaktstelle

Gemeinde Fiesch
Furkastrasse 44
3984 Fiesch

Frist

Ablauf der Frist: 30.07.2025